

**ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN HILTRA
VERHUUR B.V. (Stand 22.04.2021)**

Artikel 1: Anwendbarkeit

1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Angebote von und alle Verträge mit Hiltira Verhuur B.V.
1.2 In diesen Bedingungen wird Hiltira Verhuur B.V. als Auftragnehmer bezeichnet, die Gegenpartei (Mieter und/oder Käufer) als Auftraggeber.
1.3 (Einkaufs-)Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht, es sei denn, sie werden schriftlich vom Auftragnehmer akzeptiert.

Artikel 2: Angebote

2.1 Alle Angebote sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Angebote basieren auf den vom Auftraggeber bei der Anfrage übermittelten Angaben, Zeichnungen usw., deren Richtigkeit der Auftragnehmer voraussetzen darf.
2.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, alle Kosten, die ihm zur Abgabe seines Angebots entstehen, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Wird der Auftrag zur Ausführung der Arbeiten anschließend an den Auftragnehmer vergeben, werden diese Kosten verrechnet.
2.3 Die angegebenen Preise gelten ab Werkstatt, Fabrik, Baustelle oder Lager, zuzüglich Umsatzsteuer. Inhalte von Broschüren, Drucksachen usw. binden den Auftragnehmer nur, wenn dies im Vertrag ausdrücklich erwähnt wird.

Artikel 3: Rechte an industriellem Eigentum und geistigem Eigentum
3.1 Sofern nicht anders vereinbart, behält der Auftragnehmer das Urheberrecht sowie alle weiteren Rechte an geistigem oder industriellem Eigentum an den von ihm bereitgestellten Entwürfen, Skizzen, Abbildungen, Zeichnungen und Angeboten.
Diese Unterlagen bleiben Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder kopiert noch Dritten gezeigt oder anderweitig verwendet werden, unabhängig davon, ob dem Auftraggeber Kosten in Rechnung gestellt wurden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Unterlagen auf erste Aufforderung an den Auftragnehmer zurückzugeben, unter Androhung einer Vertragsstrafe von 5.000 € pro Tag.

Artikel 4: Miet- und/oder Kaufverträge

4.1 Verträge, gleich welcher

Bezeichnung, kommen erst durch ausdrückliche Annahme durch den Auftragnehmer zustande. Diese Annahme erfolgt durch die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers oder durch die tatsächliche Ausführung des Vertrages.

4.2 Im Miet- und/oder Kaufvertrag wird aufgeführt, was der Auftragnehmer dem Auftraggeber vermietet und/oder verkauft hat, möglichst unter Angabe von Anzahl, Typ- und Seriennummern, Farbe und weiteren besonderen Merkmalen, im Folgenden „Mietsache“ genannt. Sofern im Miet- und/oder Kaufvertrag nicht anders angegeben, befinden sich alle Güter in gutem, unbeschädigtem Zustand.

4.3 Die Mietdauer beginnt am Tag, an dem die Mietsache das Unternehmen des Auftragnehmers verlässt, und endet am Tag der Rückgabe an den Auftragnehmer, unter Einhaltung der Kündigungsfrist.

4.4 Übersteigt die Mietdauer der Mietsache 53 Wochen, führt der Auftragnehmer jährlich eine Funktionsprüfung der Mietsache durch. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Kosten können unter info@hiltracom angefragt werden.

4.5 Verträge mit untergeordneten Mitarbeitern des Auftragnehmers binden diesen nicht, soweit sie nicht schriftlich bestätigt wurden.

Untergeordnete Mitarbeiter sind in diesem Zusammenhang alle Arbeitnehmer ohne Prokura.

4.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Adressänderungen rechtzeitig, spätestens jedoch zehn Tage vor Umzug, schriftlich mitzuteilen.

Artikel 5: Beendigung des Mietvertrags
5.1 Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Für unbefristete Mietverträge erfolgt die Beendigung durch schriftliche Kündigung des Auftraggebers unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Kalenderwochen.
5.2 Der Mietvertrag endet sofort:

- wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, einschließlich rechtzeitiger Zahlung der Mietrechnungen;
 - wenn auf die Mietsache beim Auftraggeber gepfändet wird;
- bei Antrag auf Insolvenz oder vorläufige Zahlungsaussetzung des Auftraggebers;
 - im Todesfall des Auftraggebers, bei Unterbringung unter Kuratel, bei Wohnsitznahme außerhalb der Niederlande oder bei Liquidation des Unternehmens.
 - 5.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über Pfändungen, Insolvenzverfahren, vorläufige Zahlungsverfügungen, Unterbringung unter Kuratel, geplante Auslandsaufenthalte oder Unternehmensliquidationen zu informieren. In diesen Fällen sind alle offenen Mietraten sofort fällig und der Auftragnehmer hat das Recht, die Mietsache unverzüglich zurückzunehmen, unbeschadet des Anspruchs auf Kosten- und Schadensersatz.
 - 5.4 Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer, die Räumlichkeiten, in denen sich die Mietsachen befinden, zu betreten und diese zu überprüfen oder bei (vorzeitiger) Beendigung des Mietvertrags zurückzunehmen.
 - 5.5 Bei Beendigung des Mietvertrags hat der Auftraggeber die Mietsache in demselben Zustand, unbeschädigt und gereinigt zurückzugeben. Der Auftragnehmer inspiziert die Mietsache innerhalb von 2 Kalenderwochen, ggf. in Anwesenheit des Auftraggebers, und teilt Mängel schriftlich mit. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Mietsache auf Kosten des Auftraggebers zu reparieren und zu reinigen.
 - 5.6 Bei (vorzeitiger) Beendigung eines Mietvertrags mit fester Mietdauer bleibt der Mietzins bis zum letzten Tag

der vereinbarten Mietdauer fällig.

Artikel 6: (Miet-)Preise

6.1 Die vereinbarten Preise sind in Euro angegeben, zuzüglich MwSt., ab Werk und basieren auf den Material- und Lohnkosten zum Zeitpunkt des Angebots.
6.2 Hiltia Verhuur B.V. behält sich das Recht vor, die Mietpreise zwischenzeitlich zu indexieren. Dies erfolgt auf Basis des Verbraucherpreisindex (CPI), festgelegt durch das Statistische Bundesamt.
6.3 Der Mietpreis wird pro Tag berechnet (1 Woche = 7 Tage). Teile eines Tages gelten als voller Tag.
6.4 Der Mietpreis ist ab dem Tag fällig, an dem die Mietsache an den Auftraggeber transportiert wird. Der letzte Miettag ist der Tag der Rückgabe an den Auftragnehmer.
6.5 Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Materialien, Rohstoffe oder andere Artikel für die Durchführung der Arbeiten zur Verfügung, darf der Auftragnehmer maximal 10 % der Selbstkosten dieser bereitgestellten Materialien in die Preisberechnung einbeziehen.

Artikel 7: Kaution (nicht bei Kauf)

7.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Kaution zu verlangen. Vor Übergabe der Mietsache muss diese Kaution bezahlt werden.
7.2 Die Kaution wird nach Beendigung des Mietvertrags zurückgezahlt, sofern der Auftraggeber alle Verpflichtungen erfüllt hat.
7.3 Über die Kaution wird keine Verzinsung gezahlt.

Artikel 8: Lieferzeit und Lieferort

8.1 Lieferung erfolgt ab Werkstatt, Fabrik, Baustelle oder Lager nach Wahl des Auftragnehmers.
8.2 Die Lieferzeit wird im endgültigen Auftragsbestätigungsschreiben bestätigt.
8.3 Der Auftragnehmer bemüht sich um Einhaltung der Lieferfrist, diese ist jedoch unverbindlich.
8.4 Lieferung erfolgt erst nach rechtsgültiger Rücksendung der unterschriebenen Miet- oder Kaufunterlagen.
8.5 Wird die Mietsache nach Fertigstellung nicht abgenommen, gilt sie als geliefert und steht zur Verfügung des Auftraggebers, Lagerung auf dessen Risiko.

8.6 Fundament unter der Mietsache ist vom Auftraggeber bereitzustellen, eben, tragfähig und wasserfest.
8.7 Anschlüsse für Erdung, Wasser, Strom und/oder Belüftung sind vom Auftraggeber zu stellen.
8.8 Die Mietsache darf ohne schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers nicht außerhalb des Mietstandorts bewegt werden.

Artikel 9: Lieferung und (Rück-)Transport

9.1 Werden Lieferung und Rückholung durch den Auftragnehmer vereinbart, trägt der Auftraggeber die Kosten.
9.2 Transportkosten basieren auf Kombilieferungen, entladen neben LKW, maximal 0,5 Stunden frei.
Zusätzliche Stunden nach Aufwand.
9.3 Für spezielle Regionen (Zeeuwse-Vlaanderen, Watteninseln, Innenstadtzonen) können Zuschläge gelten.
9.4 Zielort muss befestigt, frei zugänglich und für schwere Lasten geeignet sein.
9.5 Rückholung erfolgt innerhalb von 3 Wochen nach Mitteilung des Auftraggebers.
9.6 Bei Lieferung ist die Vollständigkeit und Funktionalität zu prüfen.
9.7 Eigenverantwortlicher Transport durch den Auftraggeber unterliegt speziellen Bedingungen (Kran, Befestigung, Versicherung, Zusammenarbeit mit Auftragnehmer).

Artikel 10: Nutzung (nicht bei Kauf)

10.1 Der Auftraggeber nutzt die Mietsache gemäß Art und Zweck.
10.2 Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.
10.3 Mietsache ist gegen äußere Einflüsse zu schützen.
10.4 Unter Vermietung oder Überlassung an Dritte nur mit schriftlicher Genehmigung.

Artikel 11: Instandhaltung der Mietsache

11.1 Die Mietsache wird in gutem Zustand übergeben.
11.2 Auftraggeber sorgt für ordnungsgemäße Pflege während der Mietdauer.
11.3 Schäden sind unverzüglich zu melden.
11.4 Reparaturen nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftragnehmers.
11.5 Reparaturkosten trägt der Auftraggeber.

Artikel 12: Zahlung

12.1 Rechnungen sind ohne Abzüge, Aufrechnung oder Zurückbehaltung zu

begleichen.

12.2 Mietrechnungen: per Lastschrift, 4-Wochen-Zyklen. Transportkosten auf erster und letzter Rechnung.

12.3 Kaufrechnungen: 100 % bei Lieferung ab Werk.

12.4 Auftragnehmer kann vor Lieferung Sicherheit für Zahlungsverpflichtungen verlangen.

12.5 Vorschriften von Behörden ändern die Zahlungsverpflichtung nicht.

12.6 Aufrechnung von Forderungen ist ausgeschlossen.

12.7 Offene Beträge sind sofort fällig bei Zahlungsverzug, Insolvenz, Pfändung oder Tod des Auftraggebers.

12.8 Verzugszinsen 1,5 %/Monat, außergerichtliche Kosten 15 % der Hauptforderung, mind. 150 €.

12.9 Zusätzlich dürfen alle durch Zahlungsverzug entstandenen außergerichtlichen Kosten geltend gemacht werden.

Artikel 13: Garantie

13.1 Garantie auf Material- und Konstruktionsfehler: 3 Monate nach Lieferung (nur Kauf).

13.2 Bei mangelhafter Lieferung: Nachlieferung oder Nachbesserung.

13.3 Keine Garantie bei Unfall, unsachgemäßer Nutzung, Verschleiß oder vom Auftraggeber verursachten Änderungen.

13.4 Garantie nur bei Erfüllung aller Verpflichtungen des Auftraggebers.

Artikel 14: Haftung

14.1 Haftung beschränkt auf Garantie gemäß Artikel 13.

14.2 Keine Haftung für indirekte Schäden außer bei grobem Verschulden.

14.3 Keine Haftung für Betriebs-, Umwelt- oder Hilfspersonenschäden.

14.4 Haftung max. bis zur Versicherungssumme oder branchenüblich.

14.5 Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Drittansprüchen frei.

14.6 Steuern, Gebühren und Schäden trägt der Auftraggeber.

14.7 Auftraggeber haftet für Verlust oder Beschädigung der Mietsache.

14.8 Schadenersatz bei Nicht-Rückgabe oder Beschädigung der Mietsache entspricht Wiederbeschaffungswert oder Reparaturkosten.

14.9 Keine Haftung für verspätete Verfügbarkeit oder Fehlfunktion. Ersatzlieferung möglich.

14.10 Art. 7:754 BW (gesetzliche Warnpflicht des Auftragnehmers) gilt ausdrücklich nicht.

Artikel 15: Versicherung und Schaden**(nicht bei Verkauf)**

15.1 Mietsache ist nicht vom Auftragnehmer versichert.

Auftraggeber sorgt für Versicherung.

15.2 Schäden sofort melden.

15.3 Reparaturen nur durch Auftragnehmer.

15.4 Kosten trägt Auftraggeber.

Anwendung.

20.2 Wiener Kaufrecht und internationale Regelungen nicht anwendbar.

20.3 Streitigkeiten unterliegen dem zuständigen Gericht am Sitz des Auftragnehmers, sofern gesetzlich zulässig.

Artikel 16: Reklamationen oder Beschwerden

16.1 Sichtbare Mängel: innerhalb 8 Stunden schriftlich melden.

16.2 Rechnungsbeschwerden: innerhalb 8 Tagen.

16.3 Qualitätsbeschwerden: innerhalb 8 Tagen nach Entdeckung schriftlich melden.

Artikel 17: Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht (nicht bei Vermietung)

17.1 Eigentum geht nur unter aufschiebender Bedingung auf Auftraggeber über.

17.2 Kein Verkauf, Verpfändung oder Übertragung bis vollständiger Zahlung.

17.3 Bei Vertragsverletzung Rücknahme des Eigentums durch Auftragnehmer erlaubt.

17.4 Nach vollständiger Zahlung erfolgt Eigentumsübergabe unter Pfandvorbehalt.

Artikel 18: Unmöglichkeit der Auftragserfüllung

18.1 Änderung des Vertrags bei unvorhergesehenen Umständen erlaubt.

18.2 Auftragnehmer kann Leistung aussetzen bei unvermeidbaren Hindernissen.

18.3 Beispiele: Lieferverzug, Feuer, Streik, Importverbote.

18.4 Dauerhafte Unmöglichkeit oder >6 Monate: Vertragsauflösung ohne Schadenersatz.

18.5 Teilweise Erfüllung berechtigt zu anteiligem Preis.

Artikel 19: Vertragsauflösung**Mietvertrag**

19.1 Schriftliche Erklärung erforderlich; vorher schriftliche Frist zur Mängelbehebung.

19.2 Kein Recht auf Auflösung bei eigenem Verzug.

19.3 Bei Zustimmung des Auftragnehmers auf Auflösung: Anspruch auf Schadenersatz, Kosten, entgangenen Gewinn.

19.4 Nichtverfügbarkeit oder Fehlfunktion der Mietsache begründet kein Kündigungsrecht.

Artikel 20: Anwendbares Recht

20.1 Niederländisches Recht findet